99010023001002

Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen Erteilung für den Familiennachzug eines ausländischen minderjährigen Kindes zu einem deutschen Elternteil

Heruntergeladen am 04.07.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000012714/S100002

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99010023001002
Leistungsbezeichnung I	Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen Erteilung für den Familiennachzug eines ausländischen minderjährigen Kindes zu einem deutschen Elternteil
Leistungsbezeichnung II	Aufenthaltserlaubnis für den Nachzug eines ausländischen Kindes zu einem deutschen Elternteil beantragen
Typisierung	3b - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung, Land: Ausführungsvorschriften, Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus

Modul	Sachverhalt
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Einreise, Aufenthaltstitel, minderjährig, Einwanderung, Familie, Aufenthaltsrecht, § 28 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	17.04.2024
Fachlich freigegen durch	Fachmanagement (Hamburg Service)
Handlungsgrundlage	§ 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__28.html
Teaser	Ausländische, minderjährige, ledige Kinder können zur Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft mit einem deutschen Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis für den Familiennachzug erhalten.
Volltext	Als gesetzlicher Vertreter oder gesetzliche Vertreterin können Sie eine Aufenthaltserlaubnis für ein ausländisches, minderjähriges, lediges Kind beantragen, wenn Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben und erreichen möchten, dass das Kind mit Ihnen in Deutschland leben kann.
Erforderliche Unterlagen	• Anerkanntes und gültiges Identitätsdokument (zum Beispiel Reisepass oder Passersatz) des Kindes und von Ihnen als Elternteil • Visum Ihres Kindes, sofern dies für die Einreise erforderlich war

Modul	Sachverhalt
	• Aktuelles biometrisches Foto Ihres Kindes im Passformat (45 x 35 mm) • Geburtsurkunde Ihres Kindes • Falls die Eltern nicht verheiratet sind und der Nachzug zum deutschen Vater erfolgen soll. Nachweis über die Vaterschaftsanerkennung • Wenn ein sorgeberechtigter Elternteil im Ausland verbleibt: Nachweis über das Sorgerecht Einverständniserklärung des im Ausland lebenden Elternteils. Die Dokumente und Angaben müssen grundsätzlich in deutscher Sprache vorgelegt werden. Im Einzelfall kann die Ausländerbehörde weniger oder weitere Nachweise verlangen.
Voraussetzungen	• Sie als personensorgeberechtigter Elternteil besitzen die deutsche Staatsangehörigkeit und haben Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland. • Ihr Kind verfügt über ein gültiges Identitätsdokument. • Ihr Kind besitzt das erforderliche Visum, wenn dies für die Einreise erforderlich war. • Ihr Kind ist bei Antragstellung minderjährig, weder verheiratet noch geschieden oder verwitwet. • Ihre Vaterschaft oder Mutterschaft zum Kind ist erwiesen. • Sie sind tatsächlich und rechtlich bereit und in der Lage, eine familiäre Lebensgemeinschaft mit dem zuziehenden Kind herzustellen. Dies wird angenommen, wenn Sie das Sorgerecht für Ihr Kind haben. (Das Sorgerecht ist für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis jedoch keine Voraussetzung.) • Es liegt kein Ausweisungsgrund für Ihr Kind vor.
Kosten	50,00 EUR Für die Ausstellung der Aufenthaltserlaubnis in Form des elektronischen Aufenthaltstitels, der auch als elektronischer Identitätsnachweis genutzt werden kann, können weitere Gebühren anfallen.
Verfahrensablauf	• Sie vereinbaren einen Termin mit der zuständigen Stelle • Während des Termins werden Ihre Identität und die Identität des Kindes sowie die vorliegenden Unterlagen

Modul	Sachverhalt
	geprüft (bringen Sie bitte alle Unterlagen, möglichst im Original, mit zum Termin). • Wird Ihrem Antrag entsprochen, werden für die Herstellung des elektronischen Aufenthaltstitels (kurz: eAT-Karte) die Fingerabdrücke Ihres Kindes genommen. Bei Kindern unter sechs Jahren werden keine Fingerabdrücke genommen • Die zuständige Stelle beauftragt die Herstellung der eAT-Karte bei der Bundesdruckerei. • Nach der Fertigstellung der eAT-Karte erhalten Sie eine Information und können die eAT-Karte persönlich bei der zuständigen Stelle abholen. • Wird Ihr Antrag abgelehnt, erhalten Sie einen Ablehnungsbescheid.
Bearbeitungsdauer	6 - 8 Wochen
Frist	Die Aufenthaltserlaubnis wird für mindestens ein Jahr erteilt. Sie kann verlängert werden, solange die familiäre Lebensgemeinschaft fortbesteht. Nach dem dreijährigen Besitz der Aufenthaltserlaubnis ist der Erhalt einer Niederlassungserlaubnis möglich.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Die Aufenthaltserlaubnis wird befristet erteilt. Die Aufenthaltserlaubnis für Ihr Kind entspricht der Dauer Ihrer Aufenthaltserlaubnis. Das heißt, Sie müssen sich nach Ablauf der Geltungsdauer selbst um eine Verlängerung Ihrer Aufenthaltserlaubnis sowie auch der Aufenthaltserlaubnis für Ihr Kind kümmern.
Rechtsbehelf	Widerspruch
Kurztext	• Aufenthaltserlaubnis für den Nachzug eines ausländischen Kindes zu einem deutschen Elternteil beantragen • Nachzugsanspruch von minderjährigen, ledigen Kindern zu ihrem deutschen Elternteil möglich • Auf Antrag kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden
Ansprechpunkt	Wenn Sie die für Ihr Anliegen genaue zuständige Stelle ermitteln wollen, folgen Sie bitte dem Link zum

Modul	Sachverhalt
	Hamburg Service
Zuständige Stelle	Hamburg Service
Formulare	
Ursprungsportal	Hamburg Service, Hamburg Service (Currently this link is only available in german)